

Ausfertigung der Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2000, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. Juni 2001, 26. Juni 2004, 7. Juli 2007, 28. November 2007, 27. Juni 2009, 1. Juni 2013 und 25. Juni 2016 folgende Disziplinarordnung beschlossen:

Disziplinarordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS), Körperschaft des öffentlichen Rechts, gemäß § 81 Abs. 5 SGB V

§ 1

Pflichten der Mitglieder und Gegenstand des Verfahrens

- (1) Die Mitglieder der KZVS sind verpflichtet, die ihnen obliegenden vertragszahnärztlichen Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Gesetz, der Satzung und den von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie der KZVS im Rahmen der Bestimmungen des SGB V abgeschlossenen Verträgen ergeben.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die im Absatz 1 genannten Pflichten, so kann gegen dieses Mitglied ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens ist, abgesehen von Fällen des § 17 Abs. 2 der Satzung, der Disziplinarausschuss der KZVS.

§ 2

Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar vier Zahnärzten, die Mitglieder der KZVS sind, und einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem, die von der Vertreterversammlung gewählt werden (§ 17 der Satzung). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Disziplinarausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 3

Ausschluss von der Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss

Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Kammerberufsgerichts für Zahnärzte im Freistaat Sachsen dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.

§ 4

Pflichten der Mitglieder des Disziplinarausschusses und Ablehnungsverfahren

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Die Vertreterversammlung kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses abberufen, wenn das Mitglied in einem berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt wurde. Ist ein entsprechendes Verfahren gegen ein Mitglied des Disziplinarausschusses eingeleitet, so ruht seine Tätigkeit bis zur Entscheidung.

- (2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses kann wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses, sofern dieser betroffen ist, der stellvertretende Vorsitzende. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Berufung eingelegt werden, über die der Disziplinarausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen endgültig entscheidet. Wird ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken; an seiner statt ist ein Stellvertreter hinzuzuziehen. Die Ablehnung des gesamten Disziplinarausschusses ist unzulässig. Es können nur einzelne seiner Mitglieder abgelehnt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Ablehnung ist spätestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung einzubringen.
- (3) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ausgeschlossen von der Mitwirkung im Disziplinarausschuss ist,
 - a) wer an der Sache beteiligt ist,
 - b) wer Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Zahnarztes ist oder war,
 - c) wer mit dem Zahnarzt in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - d) wer in der Sache als Sachverständiger oder als Zeuge mitwirkt oder gehört wird.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Disziplinarausschusses werden von der Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses bei der KZVS geführt.

§ 5

Einleitung des Verfahrens und Verjährung

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird vom Vorstand der KZVS gestellt und ist dem Disziplinarausschuss unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel einzureichen.
- (2) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus so lange gestellt werden, als die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist. Das Verfahren nach § 17 Abs. 1 der Satzung oder die Aufforderung nach § 6 Abs. 1 genügt zur Wahrung der Frist.

§ 6

Vorbereitende Verfahrensmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses soll dem betroffenen Zahnarzt von diesem Antrag innerhalb von 14 Tagen Mitteilung machen. Er fordert ihn auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu diesem Antrag zu äußern. Diese Frist darf 14 Tage nicht unterschreiten.
- (2) Der Zahnarzt ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch vor der Abgabe einer Äußerung, einen Vertreter (§ 11) zu befragen.

Über mündliche Äußerungen sind Niederschriften aufzunehmen, von denen dem Zahnarzt auf Verlangen Abschriften auszuhändigen sind.

Der Zahnarzt ist nach Zustellung der Anschuldigungsschrift berechtigt, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit das ohne Gefährdung der Ermittlungen möglich ist. Das gleiche Recht steht dem Rechtsanwalt oder dem Beistand des Zahnarztes zu.

§ 7

Vorbereitende Ermittlungen

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann vor der Entscheidung über den Antrag des Vorstandes vorbereitende Ermittlungen treffen, insbesondere Zeugen oder Sachverständige persönlich oder schriftlich anhören. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- (2) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann die Ermittlungen einem Untersuchungsführer, der ein Mitglied des Ausschusses ist, übertragen. Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem beschuldigten Zahnarzt Gelegenheit zu geben, sich anschließend zu äußern.
- (3) Nach der abschließenden Äußerung des Zahnarztes legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses vor. Dem Vorsitzenden des Vorstandes der KZVS kann eine Abschrift des Berichtes übersandt werden.
- (4) Die Mitglieder der KZVS sind verpflichtet, dem Untersuchungsführer und dem Disziplinarausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einstellung des Verfahrens

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens einstellen, wenn er dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Die Einstellung ist zu begründen und dem Vorstand der KZVS sowie dem beschuldigten Zahnarzt zuzustellen. Der Vorstand kann innerhalb von vier Wochen der Einstellung widersprechen und die Entscheidung des Disziplinarausschusses beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses eröffnet, in dem die dem beschuldigten Zahnarzt zur Last gelegten Pflichtverletzungen anzuführen sind. Die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann entweder in einer Eröffnungssitzung oder durch ein schriftliches Umlaufverfahren unter den Mitgliedern des Disziplinarausschusses erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidet er sich für das schriftliche Umlaufverfahren, so ist den Ausschussmitgliedern das für die Entscheidung erforderliche Material zur Verfügung zu stellen. Zuzufügen ist eine Zusammenfassung dessen, was dem beschuldigten Zahnarzt zur Last gelegt wird. Des Weiteren ist ein Abstimmungs zettel beizufügen, auf welchem das Ausschussmitglied ankreuzen kann, ob es die Eröffnung des Verfahrens für geboten hält oder nicht oder ob es die Durchführung einer Eröffnungssitzung wünscht.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen zu der Eröffnung des Verfahrens äußern. Nach Äußerung der Ausschussmitglieder wertet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses diese aus und fertigt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Beschluss.

Den Ausgang des schriftlichen Umlaufverfahrens teilt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Ausschussmitgliedern unverzüglich mit.

Hält ein Mitglied des Ausschusses die Durchführung einer Eröffnungssitzung für erforderlich, ist diese kurzfristig durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses einzuberufen.

Mitglieder, die möglicherweise schon im Umlaufverfahren ihre Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Eröffnungssitzung hieran nicht mehr gebunden. Der Disziplinarausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. In der Eröffnungssitzung kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses einen Schriftführer hinzuziehen.

- (2) Hält der Disziplinarausschuss die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens nicht für gegeben, so stellt er das Verfahren durch Beschluss ein.
- (3) Der Disziplinarausschuss kann durch Beschluss das Verfahren aussetzen, wenn wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig ist. Diesen Aussetzungsbeschluss kann der Disziplinarausschuss ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren treffen.

§ 10 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses setzt den Termin für die Sitzung fest und lädt hierzu die Mitglieder des Disziplinarausschusses, den beschuldigten Zahnarzt und seinen Verteidiger (§ 11) sowie den Vorstand ein. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält, ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann einen Schriftführer hinzuziehen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Wird ein Schriftführer hinzugezogen, ist er auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen.

- (2) Der beschuldigte Zahnarzt ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung der Disziplinarausschuss entscheidet.
- (3) In der Ladung ist der beschuldigte Zahnarzt darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Ist der Zahnarzt aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, ist ein neuer Termin zur Sitzung anzusetzen. Der Zahnarzt kann sich auch durch einen Rechtsanwalt oder eigenen Beistand vertreten lassen.

§ 11 Verteidigung des Beschuldigten

Der beschuldigte Zahnarzt kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Zahnarztes oder Rechtsanwaltes bedienen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit und Beweiserhebung

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Der Disziplinarausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme vor oder in der Verhandlung, ohne hierbei an Anträge gebunden zu sein.

Von der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die im Ermittlungsverfahren vernommen worden sind, kann der Disziplinarausschuss absehen. Schriftliche Äußerungen oder Niederschriften über Vernehmungen können verlesen werden. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechtshilfe nach § 22 SGB X erfolgen.

§ 13 Ablauf der Sitzung und Entscheidung

- (1) In der Verhandlung trägt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen vor. Er kann mit der Berichterstattung auch den Untersuchungsführer beauftragen. Nach Anhörung des beschuldigten Zahnarztes sowie des Vorstandes bzw. dessen Vertretung werden die geladenen Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Zahnarzt oder der Disziplinarausschuss auf die Vernehmung verzichten.
- (2) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung in freier Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes und der erhobenen Beweise. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beratung und Abstimmung findet in geheimer Sitzung statt. Die Hinzuziehung eines Schriftführers ist zulässig.

§ 14 Disziplinarmaßnahmen und Einstellung

- (1) Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren einstellen oder nachfolgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 50.000 EUR
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren

Die Verhängung mehrerer dieser Maßnahmen nebeneinander ist unzulässig. Die Geldbuße ist in einem vollen Euro-Betrag festzusetzen und darf nicht auf einen Hundertsatz des zahnärztlichen Honorars lauten. Der Disziplinarausschuss kann eine Veröffentlichung der Disziplinarmaßnahmen ohne Namensnennung in Mitgliederrundschreiben anordnen. Der Disziplinarausschuss setzt den Beginn des Ruhens fest, wobei er unverhältnismäßigen Härten für den Zahnarzt Rechnung tragen soll.

- (2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn
- a) die Vertragsverletzung gering ist,
 - b) der Zahnarzt die Folgen seiner Handlung wiedergutmacht und ein von der KZV Sachsen zu wahrendes Interesse nicht verletzt hat.
- (3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn
- a) eine Verletzung der vertragszahnärztlichen Pflichten nicht festgestellt wird,
 - b) sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass Verjährung eingetreten ist (§ 5 Abs. 2),
 - c) die Mitgliedschaft bei der KZV Sachsen beendet worden ist,
 - d) der Antrag zurückgenommen worden ist.
- (4) Ist im Fall des Absatzes 3 b vor Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein ordnungsbehördliches oder berufsrechtliches Verfahren eingeleitet worden, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 15 Ausfertigung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Disziplinarausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten zuzustellen; sie muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Entscheidung ist ferner dem Vorstand der KZVS mitzuteilen.

§ 16 Zustellungen

Die Mitteilung des Antrages auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, die Ladung und die Zustellung der Entscheidungen haben mittels Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

§ 17 Einbehaltung und Einzug von Geldbußen und Kosten

- (1) Geldbußen und Kosten können von der KZVS vom Kassenhonorar einbehalten oder im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (3) Die Kosten des Verfahrens trägt die KZVS, wenn das Verfahren nach § 14 Abs. 3 a und d eingestellt wird. Die durch ein schuldhaftes Säumnis verursachten Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.
- (4) Wird das Verfahren nach § 8 oder § 14 Abs. 2 und 3 b, c eingestellt, so werden keine Kosten erhoben.

- (5) Art und Höhe der Kosten werden durch die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses festgelegt. Näheres hierzu kann in einer Anlage geregelt werden.
- (6) In den Kosten sind enthalten: Verfahrenskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie Post-, Fernsprech- und Schreibgebühren.
- (7) Dem Betroffenen werden außer den in Absatz 3 genannten Fällen keine Auslagen erstattet, besonders auch nicht solche für einen Vertreter nach § 11 oder für die von ihm gestellten Zeugen und Sachverständigen, sofern der Ausschuss ihre Vernehmung nicht beschlossen hat.
- (8) Die Regelungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes JVEG gelten entsprechend für die geladenen Zeugen und Sachverständigen des Disziplinarausschusses.

§ 18 Vollstreckung

Die Vollstreckung der verhängten Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Vorstand der KZVS. Zu diesem Zweck sind ihm die Disziplinarakten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zuzuleiten.

§ 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

Die Akten eines jeden Disziplinarverfahrens sind nach dessen Abschluss von der KZVS aufzubewahren und nach Ablauf von 10 Jahren – gerechnet vom rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens an – zu vernichten.

§ 20 Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Die Vorschriften des SGB X finden auf das Disziplinarverfahren entsprechend Anwendung, soweit diese Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt.

§ 21 Beschlussfassung und Genehmigung

Von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2000, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. Juni 2001, 26. Juni 2004, 7. Juli 2007, 28. November 2007, 27. Juni 2009, 1. Juni 2013 und 25. Juni 2016 beschlossen, genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz am

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Disziplinarordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Disziplinarordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitgliederrundschreiben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen veröffentlicht.

Dresden, 25. Juni 2016



Dr. Thomas Breyer
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS



Dr. Holger Weißig
Vorsitzender des Vorstandes der KZVS

Anlage zu § 17 Abs. 5 Disziplinarordnung der KZVS

Die Kosten des Disziplinarverfahrens werden, soweit gegenüber dem Vertragszahnarzt eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, durch die Geschäftsstelle der KZVS pauschal festgelegt. Folgende Pauschalen kommen zum Ansatz:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | bei Verwarnung und Verweis: | 550 EUR |
| b) | bei einer Geldbuße bis einschließlich 5.000 EUR: | 1.100 EUR |
| c) | bei einer Geldbuße bis einschließlich 50.000 EUR: | 1.600 EUR |
| d) | bei Anordnung des Ruhens der Zulassung: | 2.000 EUR |

Die Kosten für Zeugen und Sachverständige werden zusätzlich entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 8 Disziplinarordnung auferlegt.

Genehmigungsvermerk

Nachstehende Disziplinarordnung wurde gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 78 Abs. 1 SGB V und § 4 Abs. 1 SächsAGSGB mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 16.08.2016, AZ.: 31-5415.51/3, genehmigt.

Dresden, 16.08.2016

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz



Andrea Keßler
Referatsleiterin